



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf eine Möglichkeit hinweisen, ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne Informationen über Ihr Unternehmen und neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SOHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an [sohk@sohk.sk](mailto:sohk@sohk.sk) zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

## Inhalt

Inhalt .....	1
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2
Umfragen, Pressekonferenzen, Stellungnahmen ....	2
Veranstaltungen .....	3
Die Slowakisch - Österreichische Handelskammer erlaubt sich Ihnen mitzuteilen, dass laut Regierungserlass der SR alle Veranstaltungen der SOHK bis 30.04. 2020 abgesagt sind.....	3

WEBINAR 26.03.2020, 9:00, Slowakisch: COVID-19: Geplante staatliche Maßnahmen, Arbeitsrecht und Steuern.....	3
WEBINAR 01.04.2020, 9:00, Deutsch: COVID-19: Geplante staatliche Maßnahmen, Arbeitsrecht und Steuern.....	3
Recht und Legislative .....	4

Sehr geehrte Mitglieder, liebe SOHK Freunde,

Auch in diesen nicht leichten Zeiten versucht die Slowakisch-Österreichische Handelskammer Ihren Mitgliedern mit wertvollen Ratschlägen beizustehen.

Weil das Corona-Virus auch die slowakische und österreichische Wirtschaft vor große Herausforderungen stellt, wird sich die Slowakisch-österreichische Handelskammer bemühen eine Quelle der Informationen für die Mitglieder zu sein.

Auf unserer Homepage und auf LinkedIn werden aktualisierte Informationen über die wirtschaftlichen Maßnahmen in beiden Ländern veröffentlicht, damit Unternehmen reagieren können. Unsere Flash News wird jetzt 2 Mal pro Monat erscheinen um Ihnen aktuelle Informationen und Ratschläge seitens unserer Experten anzubieten. Dabei geht es um arbeitsrechtliche Fragen, Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit bis hin zu betrieblichen Notfallplanungen.

Unsere Veranstaltungen werden weiterhin in Form von Webinaren auf Slowakisch und auf Deutsch organisiert und wir werden versuchen Ihnen ein breites Programm mit aktuellen Themen anzubieten. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Vorschläge.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit.

Ihre

Ing. Mária Berithová,  
Präsidentin, General Sekretärin

## Wir heißen neue Mitglieder willkommen

Burgenland Tourismus GmbH	Reisebüros, Tourismus, Hotelgewerbe, Kurorte	<a href="#">mehr</a>
Plechlo & Partners s.r.o.	Rechtswissenschaft und Beratung	<a href="#">mehr</a>
Tulip House, a.s.	Reisebüros, Tourismus, Hotelgewerbe, Kurorte	<a href="#">mehr</a>

## Umfragen, Pressekonferenzen, Stellungnahmen

Die derzeitige Situation ist weder für die Beschäftigung noch für die Arbeitgeber von Vorteil. Im vergangenen Jahr haben wir unsere Mitglieder im **Rahmen der Initiative „Arbeitsgesetzbuch des 21. Jahrhunderts“** um Vorschläge und Meinungen zu Gesetzesänderungen des Arbeitsgesetzbuchs gebeten, um Beschäftigung und Flexibilität auf dem slowakischen Arbeitsmarkt zu fördern. Die durch Covid-19 verursachte Situation bringt jedoch neue

Probleme mit sich und erfordert neue Lösungen. Im **Rahmen der Initiative „Arbeitsgesetzbuch des 21. Jahrhunderts“** möchten wir dazu beitragen, diese neue Situation professionell und effizient durchzustehen. Wir haben uns daher entschlossen, in Zusammenarbeit mit unserem Mitglied KPMG Slovakia eine Umfrage zur aktuellen Situation durchzuführen und unsere Mitglieder wieder um eine kurze Stellungnahme zu bitten.

Die Slowakisch - Österreichische Handelskammer erlaubt sich Ihnen mitzuteilen, dass laut Regierungserlass der SR alle Veranstaltungen der SOHK bis 30.04. 2020 abgesagt sind.

Über die neuen Termine werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir bereiten für Sie auch die Möglichkeit vor, an Webinaren zu verschiedenen Themen teilzunehmen. Alle weitere Informationen finden Sie in kurzer Zeit auf unserer Webseite und in nächsten Ausgaben des Newsletters Flash News.

### WEBINAR 26.03.2020, 9:00, Slowakisch: COVID-19: Geplante staatliche Maßnahmen, Arbeitsrecht und Steuern

Slowakisch–Österreichische Handelskammer in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Grant Thornton erlaubt sich, Sie herzlich zum WEBINAR einzuladen. Unsere Experten werden Ihnen Überblick über geplanten staatlichen Maßnahmen geben und die mit der Quarantäne und Home Office zusammenhängende Fragen des Arbeitsrechts analysieren. Sie werden sich mit Empfehlungen hinsichtlich der aktuellen Situation im Bereich der Steuervorauszahlungen, Mehrwertsteuerzahlungen, Lohnsteuern und Zahlungen der Sozial- und Krankenversicherung beschäftigen.

#### PROGRAMM:

Eröffnung  
Geplanten Regierungsmaßnahmen und Hilfe für die Unternehmer  
Arbeitsrecht  
Steuerempfehlungen

#### VORTRAGENDEN:

Silvia Hallová (Tax Partner | Grant Thornton)

Jana Kyselová (Head of global mobility | Grant Thornton)

Filip Tichý (International liaison director | Grant Thornton)

Radka Lichnovská (Senior Associate | TaylorWessing)

Andrej Leontiev (Partner | TaylorWessing)

Teilnahmegebühr: für alle Angemeldeten kostenlos

Sprache: Slowakisch

### WEBINAR 01.04.2020, 9:00, Deutsch: COVID-19: Geplante staatliche Maßnahmen, Arbeitsrecht und Steuern

#### VORTRAGENDEN:

Silvia Hallová (Tax Partner | Grant Thornton)  
Andrej Leontiev (Partner | TaylorWessing)

Teilnahmegebühr: für alle Angemeldeten kostenlos

Sprache: Deutsch

Anmeldung [HIER](#)



Grundlegende Maßnahmen zur Vorbereitung Ihres Unternehmens auf die Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19). Empfehlungen von KPMG Slowakei

Wie sich die Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) weiterentwickeln wird und welche Auswirkungen dies

auf die Wirtschaft hat, ist derzeit sehr schwer vorherzusagen. Aus diesem Grund haben wir eine Reihe Empfehlungen erstellt, worauf Sie sich konzentrieren sollten, um Ihre Mitarbeiter zu schützen und die Auswirkungen auf Ihr Unternehmen zu minimieren.

Die Empfehlungen finden Sie [HIER](#)

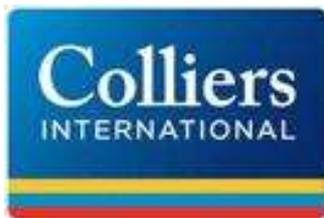
## EVERSHEDS SUTHERLAND

Die Gesellschaft Eversheds Sutherland hat wegen der sich ständig ändernder Situation ein Team mit Arbeitsrechtsexperten eingerichtet, das die Situation

verfolgt und regelmäßig die Informationen aktualisiert. Alle aktuellen Informationen in verschiedenen Sprachen können Sie auf der Webseite [www.eversheds-sutherland.com](http://www.eversheds-sutherland.com) finden. Die Gesellschaft hat auch eine Hotline für alle aktuellen Fragen eingerichtet:

+ 421 2 3278 6411

Leitfaden für Arbeitgeber finden Sie [HIER](#)



Was bedeutet die Coronavirus-Epidemie für Kommerzimmobilien in der Slowakei?

Die Gesellschaft Colliers widmete sich dem Einfluss der Coronavirus (COVID-19) auf die wirtschaftliche Lage. Aufgrund der Offenheit und Größe der slowakischen Wirtschaft kann die Wirkung der von der Regierung der SR eingeführten außerordentlichen Maßnahmen nur kurzfristig aufrechterhalten werden. Den ganzen Bericht können Sie im Englischen [HIER](#) finden.



Die Novelle des Gesetzes über Sport 6/2020 GBI.

Das Gesetz vom 3. Dezember 2019 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 440/2015 GBI. über Sport und über die Änderung und die Ergänzung bestimmter Gesetze in der Fassung späteren Vorschriften, mit dem sich das Gesetz Nr. 455/1991 GBI. über die gewerbliche Wirtschaft (Gewerbegesetz) in der Fassung späteren Vorschriften ändert und ergänzt.

Die Anwendungspraxis hat gezeigt, dass die Unmöglichkeit Sport im Kollektivsport von Profisportlern als Freiberufler auszuüben, nicht wünschenswert ist, inwiefern sie die vertragliche Freiheit von Sportlern im Kollektivsport unangemessen beschränkt

Nach Neuem wird ein Profisportler seine sportliche Tätigkeit zum Nutzen einer bestimmten Sportorganisation im Rahmen eines Vertrags zur beruflichen Sportsausübung oder als Selbständiger, im Rahmen eines Vertrags, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach dem Handelsgesetzbuch ausüben können.

Die vorgeschlagene Änderung wird Sportorganisationen ermöglichen, die Regulation von Transfers und Sportlern, die sportliche Aktivitäten zum Nutzen einer bestimmten Sportorganisation als Selbständige ausüben, auf der Grundlage eines Vertrags nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Bestimmung § 51) oder eines Vertrags nach dem Handelsgesetzbuch (Bestimmung § 269 Abs.2) zu regeln.

VERORDNUNG des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik vom 3. Dezember 2019 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik Nr. 143/2012 GBl. über die Aufzucht gefährlicher Tiere

Diese Verordnung bestimmt nach Neuem allgemeine Anforderungen an die Zucht gefährlicher Tiere und Anforderungen an buchmäßige Erfassung, sowie allgemeine Anforderungen an Zuchtanlagen für gefährliche Tiere, spezifische Anforderungen an die Zucht einiger Arten gefährlicher Tiere oder an die Haltung einiger Arten gefährlicher Tiere und an ihre Zuchtanlagen.

Diese Verordnung bezieht sich nicht an die Zucht gefährlicher Tiere oder an die Haltung gefährlicher

Tiere in einem Zuchtbetrieb, bei dem es sich um einen Zoo, eine geschützte Tierrettungsanlage oder einen Zirkus handelt, sowie an Tiere, die gemäß einer gesonderten Verordnung für wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke verwendet werden. Die Verordnung bestimmt, dass in jeder Anlage sich der Raum für eine Fixierungsanlage von gefährlichen Tieren für veterinäre Aktivitäten befinden muss.

Es wird die Altersgrenze für die Haltung eines gefährlichen Tieres festgestellt. Ein gefährliches Tier darf nur eine Person über 18 Jahre züchten, halten, pflegen oder mit ihm manipulieren, oder seine Bewegung ermöglichen. Die Manipulation mit einem gefährlichen Tier außer der Zuchtanlage oder die Bewegung eines gefährlichen Tieres außer der Zuchtanlage sind nur dann möglich, wenn es sich um seinen Transport in einer Transporteinrichtung in einen Ort von tierärztlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen oder in einen anderen Zuchtbetrieb handelt.

In der Folge legt die Verordnung fest, was alles die Anmerkung zu der Zucht eines gefährlichen Tieres beinhalten muss. Diese Verordnung wird zur Transparenz der Bedingungen für den Zucht gefährlicher Tiere beitragen

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 555/2005 GBl. über die energetische Wirtschaftlichkeit von Gebäuden und über Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften

Der Hauptinhalt des Gesetzes ist die Transposition der Richtlinie 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU). Das Hauptziel ist es, die Schaffung eines haltbaren, wettbewerbsfähigen und sicheren Energiesystems in der Europäischen Union, das auf einer weiteren Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% bis Jahre 2030 gegenüber dem Jahre 1990 und einem Ziel von 80 bis 95% der Treibhausgasemissionen bis Jahre 2050 zu erreichen, gegründet wird.

## SK: Mietverträge in der Zeit von Covid-19

Coronavirus und Mietverträge. Wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt werden muss oder das Geschäft komplett wegbricht, dann stellt sich die Frage, was mit den Mietverträgen geschieht, ob es eine Möglichkeit gibt, die Mietzahlungen einzustellen oder auszusetzen oder gar den Mietvertrag aufzulösen. Nachfolgend eine kurze Darstellung zur Prüfung der Situation.



### 1. Vertragsklauseln

Der Vertragswortlaut hat Vorrang vor dem Gesetzestext, weshalb zuallererst die Vertragsklauseln zu prüfen sind, insbesondere die sog. Klausel zu „vis maior („höhere Gewalt“). Diese Klauseln könnten Antworten enthalten zu den Fragen:

- a) Muss Vermieter im Fall von vis maior die Miete zahlen?
- b) Haben die Vertragsparteien das Recht, den Vertrag im Falle von vis maior zu beenden?

Der Vertrag könnte auch andere Klauseln zur Situation mit Covid-19 enthalten, weshalb es wichtig ist, den gesamten Vertrag zusammenhängend zu prüfen.

### 2. Mietreduktion oder Aussetzung der Mietzahlung

Falls der Vertrag keine Klauseln zur Aussetzung der Mietzahlung enthält, so gilt allgemein die Regeln, dass der Mieter die Miete auch dann zahlen muss, wenn er den Mietgegenstand nicht benutzt.

Die slowakische Rechtsordnung kennt Fälle, in denen die Mietzahlungen herabgesetzt oder eingestellt werden können. So insbesondere bei

- a) **Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit für den vereinbarten Mietzweck** aus dem Grund, dass der Vermieter eine Pflicht verletzt. Das ist z.B. der Fall, dass der Vermieter die Räume oder Zugang schließt, obwohl er von Gesetz dazu nicht verpflichtet war (freiwillige Quarantäne). So z. B. wenn ein ganzes Shoppingcenter geschlossen wird, obwohl die einzelnen Geschäfte offenhalten dürften.
- b) Falls Mieter Miete nicht zahlt, obwohl kein Anspruch auf Mietherabsetzung oder Aussetzung der Zahlung besteht, dann kann Vermieter den Vertrag kündigen.

### 3. Klausel über Umsatz oder Ausmietung

Verträge enthalten oftmals (insbesondere bei Shoppingcentern) Klauseln über den Umsatz oder Prozentsatz der Ausmietung. Diese Klauseln greifen grundsätzlich auch in der Situation mit Covid-19, womit einerseits bei Wegfall des Umsatzes bzw. bei Nichteinhaltung des Prozentsatzes der Ausmietung die Miete reduziert werden könnte, aber – ACHTUNG – in vielen Mietverträgen gerade die Mietreduktion für Fälle wie die gegenständliche Pandemie ausgeschlossen wurden.

#### 4. Befreiung von Schadenersatzansprüchen

Falls der Vermieter die Miete nicht zahlen kann und der Vermieter neben dem Mietausfall noch Schadenersatzansprüche geltend macht, so könnte der Vermieter im Hinblick auf die Schadenersatzansprüche argumentieren, dass er aufgrund von Covid 19 dafür nicht verantwortlich ist. Diese neue Situation wäre aber noch detailliert zu prüfen.

#### 5. Vertragskontrolle

Da die Rechtsvorschriften relativ vage sind, ist es wichtig, die vorliegenden Verträge genau zu prüfen. Dabei reicht nicht die Kontrolle der „vis maior“ Klausel, sondern es ist der gesamte Vertrag auf Möglichkeiten der Mietreduktion, Aussetzung der Zahlung, Vertragsauflösung usw. Zu prüfen. Gerne stehen wir zur Verfügung.

### Für weitere Informationen wende Sie sich bitte an



**Bernhard Hager**

Managing Partner | Bratislava

T: + 421 2 3278 6411

[bernhard.hager@eversheds-sutherland.sk](mailto:bernhard.hager@eversheds-sutherland.sk)



**Petra Štrbová Marková**

Rechtsanwältin | Bratislava

T: + 421 2 3278 6411

[petra.strbova.markova@eversheds-sutherland.sk](mailto:petra.strbova.markova@eversheds-sutherland.sk)



**Mária Sadloňová**

Rechtsanwältin | Bratislava

T: + 421 2 3278 6411

[maria.sadlonova@eversheds-sutherland.sk](mailto:maria.sadlonova@eversheds-sutherland.sk)

**[eversheds-sutherland.sk](http://eversheds-sutherland.sk)**

© Eversheds Sutherland 2020. Alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o., Cintorínska 3/a, 811 08 Bratislava, Slovakia, IČO: 36 659 746, OR OS Bratislava I, oddiel Sro, vložka č. 41734/B, ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter [www.eversheds-sutherland.com](http://www.eversheds-sutherland.com).

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.

## **KURZARBEIT**

### **1. HALTUNG VON ARBEITNEHMERN:**

Aufgrund der sich verschärfenden Situation im Zusammenhang mit der Corona Krise, finden Sie anbei die wesentlichsten Informationen betreffend das neue Kurzarbeitsmodell, um Liquiditätsengpässen aufgrund der von der Bundesregierung angeordneten Schließungen entsprechend begegnen zu können und gleichzeitig Mitarbeiter in Beschäftigung halten zu können.

### **2. WAS IST KURZARBEIT:**

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

### **3. GRUNDSÄTZLICHE ERFORDERNISSE**

Einzelvereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer (schriftlich) für max. 3 Monate Angabe des Ausmaßes der Kurzarbeit – also auf wie viele Stunden / Woche das Beschäftigungsausmaß reduziert werden soll. Im Kurzarbeitszeitraum muss das Ausmaß aber bei mindestens 10% liegen, siehe unten.

In der Gastronomie etwa ab Dienstag 17.03. wg. der angeordneten Schließung vermutlich auf 10%, sofern die Dienstnehmer in Beschäftigung gehalten werden sollen. Ansonsten Kündigung, einvernehmliche Auflösung oder Aussetzung des Arbeitsvertrages.

### **4. ANTRAG beim AMS**

Sofern diese Vereinbarung vorliegt, kann die Kurzarbeitsbeihilfe beim zuständigen AMS beantragt werden. Hierfür wird ein Online-Antrag eingerichtet.

### **5. WICHTIG**

Mitarbeiter MÜSSEN für den Bezug ZUVOR ALSO AB Montag 16.03. allfällige ZEITGUTHABEN und RESTURLAUB aus Vorjahren (nicht laufender Urlaub!) konsumieren!

### **6. ACHTUNG**

LEHRLINGE SIND NICHT FÖRDERBAR

### **7. VERFAHREN - 6 WOCHENFRIST GILT NICHT**

Kontaktaufnahme mit AMS. Übliche Wartefrist von 6 Wochen gilt derzeit NICHT. Sozialpartnervereinbarung, sofern nötig. Zustimmung AMS Sofern das AMS Arbeitsverhältnisse fördert, dürfen diese während der Kurzarbeit nicht gekündigt werden!

### **8. KONSEQUENZEN**

Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Urlaubswochen konsumieren.

## **9. NETTOGELDGARANTIE**

Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen über 2.685 Euro (bis max. 5.400 Euro) erhalten ein Entgelt von 80% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen 1.700 und 2.685 Euro erhalten 85%, Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen unter 1.700 Euro erhalten 90%. Die Mehrkosten trägt das AMS, nicht das Unternehmen.

## **10. ÜBERSTUNDEN WÄHREND KURZARBEIT**

Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich. Die Behaltspflicht nach Kurzarbeit wird auf 1 Monat verkürzt. Bei besonderen Verhältnissen kann auch diese entfallen. Während dieser Behaltfrist können auch zusätzliche überlassene Arbeitskräfte eingesetzt werden. Bei Urlaub und Krankenständen während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit. Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein. Bsp: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%.

## **11. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE**

Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Mehrkosten voraussichtlich ab dem 4. Kurzarbeitsmonat (Gesetzesentwurf).

## **12. KURZARBEIT-DAUER**

Die Corona-Kurzarbeit kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate nach Sozialpartnergesprächen möglich.

**Mag. Florian HÖLLWARTH, MBL** steht Ihnen bei Fragen zum UN-Kaufrecht auch mit der Dolmetscherin **Ingrid LAUDON** gerne unterstützend zur Verfügung.

HÖLLWARTH



RECHTSANWALT

T: +43 (1) 361 3163 0

F: +43 (1) 361 3163 30

E: [office@ra-hoellwarth.at](mailto:office@ra-hoellwarth.at)

W: <https://ra-hoellwarth.at>

Garnisongasse 11

1090 Wien

Wenn es um Ihr Recht geht

- Vorbereitung
- Strategie
- Konsequenz